

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Schumannsstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
H. Ottner in Rendsburg.
Erscheinung d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Mittwochs von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Sälen für Prof. Assessor:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Kaufhausstr. 21, part.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 14,000.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2
und halbjährlich 8 1/2
durch die Post bezogen 6 1/2
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Ertragsabgaben
ohne Postbefreiung 36 Pf.
mit Postbefreiung 48 Pf.
Inserate 4cph. Courtois 20 Pf.
Bessere Schriften laut Angabe
Preisverzeichniß. — Tabellarische
Zug nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactions-
bureau die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an h. Expedi-
tion zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Bestellungen per Anweisung
oder durch Postnachnahme.

No. 24.

Montag den 24. Januar.

1876.

Holz-Auction.

Donnerstag den 27. Januar a. e. sollen im Forstreviere Sonnenwiz auf dem Mittelwaldschlage in Abtheilung 11a

I. von Vormittag 9 Uhr an
circa 3 Rm. eichene Kragweite, sowie 94 Rm. eichene, 14 Rm. Buchene, 12 Rm. Kieferne,
9 Rm. Erlene, 2 Rm. lindene Brennweite und 6 Rm. birchene Rollen, sowie

II. von Vormittag 1/2 11 Uhr an
circa 80 Stck harte Abraumhaufen
unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung
an den Reißbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage hinter dem sogen. Dachsbau an der
Zwenauer Chaussee.
Leipzig, den 19. Januar 1876.

Des Raths Forst-Deputation.

Holzauktion.

Freitag, den 28. Januar 1876, sollen von Vormittag 9 Uhr ab in Abtheilung 11a,
32 und 33 des diesjährigen Rahl- und Mittelwaldschlages im Forstreviere Burgan hinter dem
neuen Schützenhause, im sogenannten verschlossenen Holze

29 Kammer eichene Kragweite,
342
17
37 Rmtr. Buchene,
rührerne, 2 Rmtr. Erlene, 5 Rmtr. lindene und 10 Rmtr. asperne
Brennweite, ferner

67 harte Abraumhaufen und
18 harte Laubhaufen
unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den
Reißbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Rahlschlage hinter dem neuen Schützenhause.
Leipzig, am 18. Januar 1876.

Des Raths Forst-Deputation.

Deutscher Reichstag.

35. Sitzung am 22. Januar.

Den langsam wie gestern bewegte sich heute
die Verhandlung des Reichstages über 5 Para-
graphen hinweg. Dieselben umfaßten rechts-
widrige Aneignung, Vorspiegelung falscher That-
sachen, unberechtigte Ausübung von Jagd und
Fischerei, vorwärtliche Sachbeschädigung und wurden
mit geringen Veränderungen nach den Commissions-
vorschlägen angenommen. Beim 6., dem sogenan-
nten Dacheck-Paragraphen, wurde die Be-
rathung abgebrochen. Es waren zu demselben
Abänderungsanträge von den Abg. Lasker, Mar-
quardt, Köppler, Windthorst und Bantz ein-
gegangen. Es erob sich darüber eine längere
Debatte. Der Abg. Lasker entwickelte in einer
fast einstündigen Rede die Gründe, welche ihn zur
Stellung eines selbstständigen Abänderungsan-
trages veranlaßten. Die Commissionsfassung be-
friedigte ihn eben so wenig wie die der Regierungsvor-
lage; man könne eher noch dem Antrage zu-
stimmen, die mündliche Uebersetzung des belgischen
Dacheck-Paragraphen, welche als neue Fassung
eingedruckt worden sei, anzunehmen. Man gehe
von dem Standpunkte aus, eine Handlung mit
Strafe zu belegen, deren Strafbarkeit noch nicht
in das Volkswußthum gedrungen sei, während
man selber mit Recht den umgekehrten Weg ein-
geschlagen habe. Auch hinsichtlich des Unter-
schiedes zwischen Verbrechen und Vergehen habe
der Paragraph sich nicht bestimmt genug ausge-
sprochen. Wenn der belgische Artikel sich mit
einer allgemeinen Fassung begnüge, so liege das
wohl in der französischen Anschauung, die deutsche
Art verlange eine stärkere Präzisierung; man
müsse jeden einzelnen Fall individualisiren, da die
Begriffe Verbrechen und Vergehen sehr in ein-
ander fließen. Nach einer kurzen Erwiderung des
Director von Arnberg zu Gunsten der Regie-
rungsvorlage wurde die Sitzung auf morgen
vertagt.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die Zustimmung Englands zu dem Ent-
wurf Andrassy's ist, wie bereits gemeldet, nunmehr
erfolgt. Die nächste Frage ist nun die nach der
Stellung der Fürste zu den Wünschen der Für-
stin. Ganz Europa hielt es für eine Thorheit,
wenn die Fürste Schwierigkeiten machen
wollte, und man darf hoffen, Mahmut Pascha
und den Sultan werde genug zu finden, um die
in ganz untergeordneter Weise günstige Stimmung
Europas nicht durch Widerspruch zu reißen.
Allein man hat in Stambul stets geglaubt, daß
auch in der größten Ohnmacht das Selbstgefühl
des Sultans sich nicht leicht verliert, und wenn
dieses heilig gereizt ist, so darf man nicht mit
allem großer Sicherheit auf die Entschlüsse des
südtürkischen Augenblicks zählen. Die Rolle, welche
anderer Mächte mündlich unterliegen werden, ist
nicht die einzige Erwägung, der sich ein Türke vom
alten Soliman gegenüber stellt. Es spielt auch noch die
Lage im Gebiete des Russlandes sehr empfindlich mit.
Es will ganz so scheinen, als ob der Fürst von
Montenegro die Organisation von Ostung selbst
in die Hand nehmen, die regelmäßigen „offi-
ciellen Krieg“ führen und dann einen vollkommen
neuen Gedanken in das Balkanrecht einführen
wolle. Ob nun die etwas zurückgebliebene Fürstin
sich diesen neuen Gedanken so rasch wird an-
passen können, oder ob sie ihrerseits „officiell“
werden wird, was die nächste Zukunft zeigen
wird, ist es die höchste Zeit, daß die Pläne
der Fürstin zur Ausführung kommen, wenn sie
nicht von den Thatfachen überholt werden
sollen. Dem Gedanken, daß die Fürste gegen
Montenegro officiell werden könnte, liegt ja wohl
auch der andere nahe, daß sie um so rascher sich
entschieden Wunde, die Einmischung der Für-
stin annehmen. Ob man sich über alle
Eventualitäten in Europa bereits diplomatisch
klar ist, darf bezweifelt werden.

Ebenso wie am Sonnabend die Parla-
ment-
sische abgelehnt werden mußte, wurde auch der
am Freitag abgehaltene Ministerrat verschoben.
In Berliner Abgeordnetenkreisen wird ange-
nommen, der von einflussreicher Seite wegen der
Reichsbahnen empfohlene Plan gehe dahin,
daß Preußen zuerst seine Staatsbahnen an das
Reich abtrete, welches deren Verwaltung selbst-
verständlich auf Kosten des Reiches übernehme
und mit den übrigen Reichs-Eisenbahnen in Ver-
bindung bringe. Dagegen sind dieses Vorgehen be-
währt, so ermahnte man, daß andere deutsche
Staaten, beispielsweise Oldenburg und Württem-
berg, dem Beispiele Preußens folgen werden.
Ein Druck soll natürlich nach keiner Seite hin
ausgeübt werden, und der Einspruch namentlich
aus Süddeutschland war in Wahrheit unnötig.
Nicht einmal Preußen selbst soll verzwangt
werden, und nöthigenfalls könnte die Initiative
aus den preussischen Kammern hervorgehen.
Gleichzeitig mit dem Ankauf der preussischen
Staatsbahnen wäre die Erwerbung von Trans-
sibirischen in Norddeutschland ins Auge zu fassen.
Daneben würden also noch Privat-, Kreis- und
Provinzialbahnen möglich sein. Es sollten also
weder die Privatbahnen für Preußen, noch alle
Eisenbahnen für das Reich erworben werden.
Endlich sollte das bisher nicht ausgeführte
Concessions- und Baurecht des Staates (Art. 41 der
Reichsverfassung) seine Ausübung erhalten.
Das Alles legt seine Veränderung der Reichs-
verfassung voraus. In Abgeordnetenkreisen glaubt
man, daß die wesentlichen Elemente dieses Planes
erörtert werden.

In preussischen Abgeordnetenhaus
bildete am Sonnabend die Interpellation des
Abg. Birchow, ob die Regierung die General-
synodalordnung als landesstrafliches Gesetz zu
publiciren gedenke, den einzigen Gegenstand der
Tagesordnung. Der Antragsteller sprach zunächst
seine Bemerkung darüber aus, daß diese
Synodalordnung schon im „Reichsanzeiger“ pu-
blicirt worden sei, noch ehe die Punkte bezeichnet
worden wären, für deren Feststellung die Mit-
wirkung des Landtages als erforderlich erachtet
werde. Kultusminister Dr. Falk beantwortete
die Interpellation sofort dahin: Ein Recht des
Landtages sei durch die Publication nicht verlehrt
worden. Der Landtag könne bei Berathung der
betreffenden Vorlage die abzuändernden Punkte
herausheben; dasselbe Verfahren ist 1873 bei
Berathung der Kreisverordnungen einge-
schlagen worden. Bei Aufhebung des Artikels 15
der Verfassung hätten Landtagsmitglieder aus-
drücklich anerkannt, daß dadurch an dem Ver-
hältnis der Staatsgewalt zur evangelischen
Kirche nichts geändert werde. Der König
könne als Träger des Kirchenregiments jeder-
zeit Änderungen der Kirchenverfassung vor-
nehmen. Wenn auch keine gesetzliche Bestimmung
darüber vorhanden sei, so habe die Krone doch
seit 300 Jahren dieses Recht thatsächlich ausge-
übt. Ganz auf dieselbe Weise sei 1817 die Union
der evangelischen Kirche den Wünschen
Preußens nicht entspreche, so verleihe sie doch das
staatliche Interesse nicht. Der Interpellant war
von diesen Erklärungen befriedigt.

Die Nachricht über die vom Kaiser vollzogene
Ernennung des Weihbischöfs Dr. Kutschler zum
Erzbischof von Wien wird dem „Vaterland“
von zuverlässiger Seite bestätigt. Die „R. Fr.
Dr.“ ist von der Ernennung des Weihbischöfs
erlaubt. Sie hebt seine reichstreue Gesinnung
als Bürgschaft hervor, daß die von Kutschler ein-
geschlagene Richtung nicht verlassen werden dürfe,
und betont, daß derselbe vermöge der Erfah-
rungen seiner Doppelprovinz wesentlich dazu bei-
zutragen vermöchte, den Frieden in seiner Diöcese
zu befestigen und den Streit zwischen Staat und
Kirche wenigstens im Centrum der Monarchie
zum Abschlusse zu bringen; wenn Kutschler sich
diese Friedensmission erwählt habe, würde der
Wahl des Kaisers nicht bloß die Approbation des
heiligen Vaters, sondern auch die warmste Zu-
stimmung der öffentlichen Meinung und der ge-
samten Bevölkerung folgen. Dieses „Wenn“
ist allerdings die Frage.

Der schweizerische Bundesrath hat den Erlaß
eines Militärstrafgesetzes in Aussicht ge-
nommen, nach welchem jeder im dienstpflichtigen
Alter befindliche Schweizerbürger, der seinen per-
sönlichen Militärdienst leistet, als Ersatz eine
jährliche Steuer entrichten soll. Dieser Steuer
sollen auch die in der Schweiz wohnenden Aus-
länder unterliegen, sofern sie nicht durch beson-
dere Staatsverträge davon befreit sind. Um die
in der Schweiz wohnhaften Deutschen vor
dieser Steuer sicher zu stellen, hat die Reichs-
regierung mit dem schweizerischen Bundesrath
Erklärungen ausgetauscht, laut denen der letztere
sich verpflichtet hat, Angehörige des deutschen
Reichs, die nicht im Besitze des Schweizerbürger-
rechts sind, in der Schweiz weder zum Mil-
tärdienste noch zu einem Gelderlöse für Nicht-
leistung der Militärdienstpflicht anzuhalten, so lange
für die im deutschen Reich sich aufhaltenden Schweizer-
bürger die nöthigen Grundzüge zur Anwendung
kommen. In Ermangelung einer Einigung
zwischen dem Bundesrath und Nationalrath ist
nun zwar in der letzten Session der schweizerischen
Bundesversammlung das fragliche Militärstraf-
gesetz noch nicht zu Stande gekommen. Immerhin
ist aber das oben erwähnte Abkommen auch gegen-
wärtig schon insofern von Werth, als die Militär-
steuer als cantonale Einrichtung bereits in ein-
zelnen Cantonen der Schweiz besteht und ohne
das erwähnte Abkommen diejenigen in der
Schweiz lebenden Deutschen, deren Regierungen
eine besondere darauf bezügliche Vereinbarung
mit den betreffenden Schweizercantonen nicht ge-
troffen haben, zu der gedachten Steuer würden
herangezogen werden können.

Wie der englische Richter seine Stellung
dem Gesetz gegenüber aufstellt, zeigt sich deut-
lich an einem Falle, der vor einigen Tagen vor
der Queen's Bench-Abtheilung des obersten Ge-
richtshofes in London zur Beurtheilung kam.
Die Firma Casson, ein angelegenes Haus mit
dem Hauptstz in Bombay, beanspruchte nämlich
von einer hiesigen Versicherungsgesellschaft 15,000 £
als den Betrag, auf welchem eine gefundene La-
dung Opium versichert war. Alle Gründe, welche
gegen Anbezahlung dieser Summe vorgebracht
werden konnten, erwiesen sich als nicht stichhaltig,
mit Ausnahme eines einzigen. Es war durch
Versehen von vier Schillingen zu wenig Stempel-
steuer bezahlt worden. Der Gerichtshof mußte,
da die betreffende Acte die bindende Vorschrift
enthält, daß ein nicht mit dem vollen gesetz-
lichen Stempel versehener Vertrag nichtig sein
soll, demnach gegen die Forderung entscheiden.
Er that Dies auch, jedoch nicht ohne zu-
gleich sein Verdict über diese Gesetzgebung ab-
zugeben und die Bestimmung zu beanstanden,
welche dazu gehört, um, gestützt auf einen ganz
äußerlichen und rein formalen Umstand, die Macht
des Gesetzes zur eigenen unredmässigen Be-
reicherung und willkürlichen Verächtilichung eines
Anderen anzuhängen. „Es ist zu beklagen“, sagte
der Lord Oberichter, „daß es wirklich eine Ver-
sicherungsgesellschaft in London giebt, die einer so
niedrigen Begriffs des kaufmännischen Ehrs hat,
daß sie sich nicht schämt, einen so hohen und
nichtwichtigen Grund zu erheben. Aber sie hat
es gethan, und das Gesetz hat es, so hat der
Gerichtshof seine Wahl, als dem Einwand Statt zu
geben.“ Nach dem Urtheil, daß die Anstellungen
des Richters auf ihn persönlich keine Anwendung
finden. Er hat sich nicht nur sofort bereit er-
klärt, die verurtheilte Summe noch des ihm gün-
stigen Spruches dennoch zu bezahlen, sondern
durch einen Brief älteren Datums an seinen An-
walt nachgewiesen, daß er den Einwand nur ge-
beitzführen, und daß es von vornherein seine
Absicht gewesen, von einem ihm günstigen Er-
kenntnis, das lediglich — unter Verweisung sei-
ner anderen Einreden — auf dieser Einrede be-
ruhte, keinen Gebrauch zu machen. Mr. Gomis
steht also, wie die Blätter natürlich gleichzeitig
hinzufügen, persönlich als ein glänzender Vertre-
ter der Großartigkeit, Rechtlichkeit und Redlichkeit
des britischen Handelsstandes da.

Der Petersburger „Golos“ brüdt seine hohe
Befriedigung über die Zustimmung der eng-
lischen Regierung zu der Reformnote des
Grasen Andrassy aus und hebt besonders hervor,
die Theilnahme Englands an dem europäischen
Concerte sei nicht bloß an sich nützlich, sondern
auch stets notwendig, um den allgemeinen Frieden
zu sichern und zu befestigen.
Die letzten zwischen dem nordamerikanischen
Staatssecretair des Auswärtigen, G. Fish, und
dem nordamerikanischen Gesandten in Madrid,
Caleb Cushing, über die Cubafrage gewechselten
Depeschen sind veröffentlicht worden. In der
Depesche Fish's an Cushing vom 5. Nov. v. J.
heißt es, Amerika wünsche eine befriedigende
Lösung der zwischen ihm und Spanien schweben-
den Fragen und sei in Erwartung derselben ge-
wärtig bis zur äußersten Grenze. Aber es müsse
darauf bestehen, daß gemäß der getroffenen pro-
totollarischen Verhandlung der Proceß in der
Barriell'schen Angelegenheit vor sich gehe. Die
guten Beziehungen zwischen Spanien und Amerika
seien von der raschen und definitiven Erledigung
der zwischen beiden Ländern schwebenden Fragen
abhängig. In seiner telegraphischen Antwort
vom 16. November v. J. zeigt der Gesandte
Caleb Cushing an, die spanische Regierung habe
von Neuem ihre bestimmte Absicht ausgesprochen,
die Barriell'sche Angelegenheit im Proceßwege zum
Austrag zu bringen.

Amerikanische Schulnotizen.

Leipzig, 22. Januar. Dem neuesten Be-
richte des Chefs des Erziehungs-Bureau
in Washington, der uns von drüben zuge-
gangen, entnehmen wir folgende interessante
Notizen. Die Gesamtannahmen von Schulen
in den Staaten und Territorien der Vereinigten
Staaten betragen sich im letzten Jahre auf
62,000,000 Dollars, während 74,000,000 Dollars
verausgabt wurden. Die höchste Befoldung
empfangen die Schullehrer bei der Cherokee-Nation
nämlich im Monat 225 Dollars für Lehrer und
200 Dll. für Lehrinnen, also 2700 resp. 2000 Dll.
pro Jahr. Dann kommt der Bezirk Columbia
mit 113 und 75 Dll. monatlich, Massachusetts
zahlte 88 und 63 Dll. Es sind im Ganzen
8,000,000 Kinder als Besucher der öffentlichen
Schulen eingeschrieben und die Zahl der Schüler,
welche wirklich erschienen, betrug durchschnittlich
4,500,000, während die Bevölkerung der Ver-
einigten Staaten, welche im Alter von 6 bis 16
Jahren steht, auf 10,500,000 veranschlagt wird.
Während des vergangenen Jahres hat die Zahl
der die Schulen besuchenden Kinder um 164,000
zugenommen. Die Ausgaben für den einzelnen
Schüler betragen: in Massachusetts 20 Dll.;
Ohio 14; Nebraska 18; Rhode Island 18;
Connecticut 19; Vermont 12; New-York 21;
Iowa 14; Michigan 15; New-Jersey 18; Indiana
14; Illinois 13; Maine 10; Minnesota 13;
Maryland 18; Mississippi 9; Tennessee 13;
Virginia 8; Florida 8; District Columbia 25; Ten-
niana 17; Colorado 22; Utah 8; Cherokee-Nation
24 Dollars. — Zur Illustration des amerikanischen
Schulwesens diene noch eine andere Mittheilung.
Die staatliche Schulbehörde von St. Paul,
Minnesota, ist überführt worden, die Zahl der
berechtigten schulpflichtigen Jugend (junge Leute
von 5 bis 21 Jahren) im 1870 höher, als sie
in Wirklichkeit ist, angegeben und daraus hin die
entsprechende Summe aus dem Staatsschatzen
bezogen zu haben. Sowohl die übrigen staatlichen
Behörden, als die Presse von St. Paul sind
natürlich sehr ungehalten über diese unglückliche
Handlungsweise und verlangen die Rückzahlung
des Geldes. Ein amerikanisches Blatt im Besitze
der St. Pauler Schulbehörde keineswegs ver-
einigt dasthe. Dasselbe Kenntniß wurde in
Missouri alljährlich gespielt. Einzelne Counties
haben die Unverschämtheit, die Zahl der schulpf-
lichtigen Jugend auf die Hälfte, ja zwei Drittel
der Bevölkerung anzugeben und erschwindeln sich
auf diese Weise einen größeren Antheil aus dem
öffentlichen Schulfond. Es ist nicht bekannt,
sagt das betreffende Blatt hinzu, daß irgend eine
unserer Staats-Schul-Superintendenten je etwas
gethan hat, dem Uebel Einhalt zu thun.